



AbwasserVerband

Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 17.01.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband (Verband) mit Sitz in Weyhe.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
 - (2a) Dem Verband obliegt gegenüber den Verbandsmitgliedern Stuhr und Weyhe die Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG. Die Verbandsmitglieder können dem Verband im Rahmen des § 155 Abs. 2 NKomVG weitere Aufgaben übertragen. Sie haben das Recht, dem Verband gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufträge zur Prüfung ihrer Verwaltungen zu erteilen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 bis 3 richtet der Verband ein Rechnungsprüfungsamt ein; § 16 Abs. 3 und 6 bleibt unberührt. Die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts ist in entsprechender Anwendung des § 154 NKomVG zu gewährleisten. Einzelheiten des Zusammenwirkens von Verband und Verbandsmitgliedern bei der Rechnungsprüfung regeln die Beteiligten in einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsordnung und in einer gemeinsamen Kostenvereinbarung.
 - (2b) Die Verbandsmitglieder oder einzelne Verbandsmitglieder können dem Verband einzelne Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasser und Telekommunikation übertragen, soweit der Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Verbandes von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (5) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.
- (8) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Verbandes eingefügt.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreter/innen und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreter/innen in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin, soweit nicht gemäß § 15 Abs. 3 NKomZG eine Entsendung in die Verbandsversammlung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/innen. Für jede/n Vertreter/in ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.
- (3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter/innen und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Scheidet ein/e Vertreter/in oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein/e andere/r Vertreter/in bzw. Ersatzperson zu benennen.
- (5) Jede/r von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 2. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und Regelung der Stellvertretung,
 3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
 5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagennachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
 7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten sowie ihre Versetzung in den Ruhestand,
 10. Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtenden Rechnungsprüfungsamts.
 11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
 12. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unterliegen.
- (3) Das nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtende Rechnungsprüfungsamt ist der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich.
- (4) Im Eilfall gilt § 89 NKomVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des/der Bürgermeisters/in die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und an die Stelle des Vertreters nach § 81 Abs. 2 NKomVG die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.
- (5) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist Rederecht zu gewähren.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreter/innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreter/innen anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist § 67 NKomVG entsprechend anzuwenden. Eine geheime Wahl ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 Protokoll

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Vorsitz

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.
- (2) Für jede/n in den Ausschuss entsandte/n Vertreter/in ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (3) § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, soweit sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer. Sie oder er leitet die Sitzungen.
- (6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitglieds, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten. § 3 Absatz 5 dieser Verbandsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als € 50.000,00,
2. Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
3. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,

§ 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten aus ihrem oder seinem Hauptamt. Die ausscheidende Verbandsgeschäftsführerin oder der ausscheidende Verbandsgeschäftsführer führt ihr oder sein Amt bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers weiter.

Die neue Verbandsgeschäftsführerin oder der neue Verbandsgeschäftsführer wird für die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit der ausscheidenden Verbandsgeschäftsführerin oder des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers gewählt.

- (3) Zur allgemeinen Vertretung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers werden bis zu zwei stellvertretende Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
 3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Versammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
 4. die Kassenführung zu überwachen.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung.
- (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 NKG alleine abgeben.

§ 14

Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen

- (1) Die in die Versammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.
- (4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Mitglieder der Versammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der/dem Arbeitnehmerin/er den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (6) Die Verdienstausschüttung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.
- (7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro/Stunde abgegolten.
- (9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.
- (10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Versammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (11) Die Absätze 1 bis 10 finden keine Anwendung auf die Tätigkeit als ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer. Entschädigungs- und Ersatzansprüche der genannten Personen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 15

Dienstvorgesetzte und Beschäftigte

- (1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Versammlung.
- (2) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Beschäftigten und Beamten ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Der Verband kann Beschäftigte, Beamtinnen oder Beamte in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art, Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen gegliedert in einer Stellenübersicht auszuweisen.

§ 16

Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Verbandskasse

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Versammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 157 NKomVG beauftragt.
- (4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter.
- (5) Die Kassenaufsicht führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (6) Gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung und auf ein örtliches Rechnungsprüfungsamt verzichtet. § 1 Abs. 2a Satz 4 bleibt unberührt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

§ 18

Bekanntmachung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Versammlung werden gemäß Absatz 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.

§ 19

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20 **Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Stuhr und Weyhe und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend. Die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.
- (2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, §§ 110 ff. und § 261 Nds. Beamten-gesetz sind anzuwenden.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen; die Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Falle entsprechend. Die Kündigung kann sich auf die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung beschränken. Voraussetzungen, Fristen und Folgen der Kündigung bestimmen sich in diesem Fall nach den gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

§ 21 **Aufsicht**

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Diepholz.

§ 22 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 23 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandsordnung ist erstmalig am 31.12.2008 in Kraft getreten. Die 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung ist am 02.02.2017 in Kraft getreten.